

## Ablauf der Anerkennungen der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen

!!! Achtung: Abweichungen zum unteren Ablauf je nach Fakultät möglich. Bitte die Zusatzinfos Ihrer Fakultät beachten !!!

## 1. VOR dem Auslandsaufenthalt

- 1.1 Die/der Studierende plant einen Auslandsaufenthalt selbstständig oder mit Hilfe des Referats für Internationale Angelegenheiten der FAU, des International Office seiner Fakultät oder des Austauschkoordinators im Fachbereich.
- 1.2 Die/der Studierende informiert sich gründlich über das Kursangebot der Gastuniversität (ausführliche Kursbeschreibungen sind für die nachfolgenden Punkte hilfreich).
- 1.3 Die/der Studierende wendet sich an den zuständigen Anerkennungsbeauftragten des Fachbereichs (siehe Fakultätsinfoblätter) im Hinblick auf die an der Gastuniversität zu absolvierenden Kurse und deren spätere Anrechnung an der FAU.
- 1.4 Die/der Studierende trifft Absprachen mit der/dem Anerkennungsbeauftragten, ggf. wird ein Learning Agreement erarbeitet (Achtung: dieses ist vom ERASMUS-Learning Agreements zu unterscheiden!). Wenn nötig, werden auch weitere Fachvertreter zwecks besserer Abstimmung involviert.

## 2 WÄHREND des Auslandsaufenthalts

- 2.1 Die/der Studierende führt den Auslandsaufenthalt durch. Änderungen der geplanten Lehrveranstaltungen stimmt die/der Studierende mit der/dem Anerkennungsbeauftragten ab.
- 2.2 Die/der Studierende organisiert vor der Rückreise eine offizielle Bestätigung über die absolvierten Kurse (Transcript of Records) sowie ggf. detaillierte Leistungsnachweise von der Gastuniversität (über Projekte / Hausarbeiten / Referate, etc.)

## 3 NACH dem Auslandsaufenthalt

- 3.1 Nach der Rückkehr reicht die/der Studierende einen Antrag auf Anerkennung (Muster auf den Seiten des Prüfungsamtes zu finden), das Transcript of Records und ggf. die zusätzlichen Leistungsnachweise und/oder das Learning Agreement beim Anerkennungsbeauftragten ein.
- 3.2 Die/der Anerkennungsbeauftragte prüft die Unterlagen und veranlasst die Anerkennung der Leistungen. Wenn nötig, werden dabei weitere Fachvertreter involviert.
- 3.3 Die/der Anerkennungsbeauftragte leitet die Unterlagen an den Prüfungsausschuss oder die nach den fachspezifischen Bestimmungen zuständige Stelle für die Anrechnung weiter, diese erteilt der/dem Studierenden einen Bescheid, den das Prüfungsamt im Abdruck erhält. Der Bescheid enthält auch Angaben, auf welche Module/LV die im Ausland erbrachten Leistungen angerechnet werden. Im Falle einer Ablehnung der Anerkennung informiert die/der Prüfungsbeauftragte die/den Studierenden über den Beschwerdeweg.
- 3.4 Das Prüfungsamt verbucht die anerkannten Leistungen.
- 3.5 Das Prüfungsamt weist den Auslandsaufenthalt im Diploma Supplement der/des Studierenden aus.